



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
Ausführungsgesetz zum EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (AGEGGenTDG)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

## Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz

### A. Problem

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel wurden Zulassung und Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemeinschaftsweit geregelt. Diese Regelungen finden in den Mitgliedstaaten seit 18. April 2004 Anwendung. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22. September 2003 sind darüber hinaus unmittelbar geltende Bestimmungen über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung für genetisch veränderte Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln getroffen worden. Diese Verordnung ist am 15. April 2004 in Kraft getreten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 vom 15. Juli 2003 wurde auch das grenzüberschreitende Verbringen genetisch veränderter Organismen harmonisiert. Den Mitgliedstaaten ist vorbehalten, Vorschriften über die Überwachung dieser Bestimmungen sowie die Sanktionierung von Verstößen festzulegen.

Nach § 4 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz -EGGenTDurchfG-) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Überwachung dieser Vorschriften. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter und Verhütung künftiger Verstöße.

Die für die Durchführung der Überwachung durch die zuständigen Behörden erforderlichen Eingriffsbefugnisse (Betretensrechte für Grundstücke und Betriebsräume, Besichtigungsrechte für Transportmittel, Einsichtsrechte in Betriebsunterlagen, Probenahmefugnisse) sowie korrespondierende Duldungsverpflichtungen der Betroffenen entsprechend den Regelungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG), des Futtermittelgesetzes (FuMG) und des Gentechnikgesetzes (GenTG) haben ebenso wie erforderliche Regelungen zur Verwendung der im Rahmen der Überwachung erhobenen personenbezogenen

Daten entgegen Forderungen der Bundesländer keinen Eingang in das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz gefunden.

Für Eingriffe der Vollzugsbehörden in grundrechtlich geschützte Bereiche besteht derzeit keine Rechtsgrundlage, wenn das betroffene Unternehmen nicht damit einverstanden ist, dass seine Geschäfts- und Betriebsräume betreten, seine Geschäftsunterlagen eingesehen und Proben seiner Produkte und Erzeugnisse genommen werden. Da der Geltungsbereich der EG-Verordnungen über das nationale Lebensmittel-, Futtermittel- und Gentechnikrecht hinausgeht und daher eine sinngemäße Anwendung der im LMBG, des FuMG, künftig Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und GenTG geregelten behördlichen Befugnisse nicht möglich ist, ist eine ausdrückliche Regelung erforderlich.

## **B. Lösung**

Um dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des Gesetzesvorbehalts bei Eingriffen in die durch die Überwachung betroffenen Grundrechte des Eigentums und der informationellen Selbstbestimmung gerecht zu werden, sind für den Vollzug des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen. Daher ist es erforderlich, das Ausführungsgesetz zum EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz zu erlassen. Darin ist auf die Eingriffsbefugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, das das LMBG und das FuMG ersetzen wird, sowie des Gentechnikgesetzes zu verweisen.

## **C. Alternativen**

keine

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Gegenüber den durch die unmittelbar geltenden Rechtsakte der EG und dem Bundesrecht hervorgerufenen Kosten ergeben sich aus dem Ausführungsgesetz zum EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz keine höheren Kosten.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Die unter 1. getroffenen Feststellungen gelten entsprechend.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die unter 1. getroffenen Feststellungen gelten entsprechend.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Landtag wurde über dieses Gesetzgebungsvorhaben nach der ersten Kabinettsbefassung, die am 24.8.2004 stattfand, informiert.

### **F. Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Entwurf eines Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik  
(Ausführungsgesetz zum EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz –  
AGEGGenTDG)  
Vom 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Maßnahmen und Anordnungen, die der Überwachung der Einhaltung der in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) genannten Vorschriften dienen, sind abweichend von § 326 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes

1. im Hinblick auf Lebensmittel und Futtermittel § 39 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 42 und 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung entsprechend anzuwenden, die sich aus der der Bekanntmachung vom (BGBl. I S. ) ergibt;
2. im Hinblick auf sonstige genetisch veränderte Organismen § 25 Abs. 2 bis 6 des Gentechnikgesetzes in der Fassung entsprechend anzuwenden, die sich aus der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2005 S.186), ergibt.

(2) Die in Erfüllung einer Auskunftspflicht oder Duldungspflicht nach diesem Gesetz erhobenen Daten einschließlich personenbezogener Informationen dürfen nur verwendet werden, soweit dies zur Ausführung dieses Gesetzes, des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder zur Verfolgung einer Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

## § 2

Für Maßnahmen, die in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des § 25 Abs. 3 Satz 2 des Gentechnikgesetzes getroffen werden können, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	Dr. Christian von Boetticher Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
---	--

**Begründung:**Zu § 1

Zur Durchführung der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes sind neben Anordnungsbefugnissen, die sich bereits aus § 4 Abs. 2 und 3 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes ergeben, auch Betretungs-, Besichtigungs- und Probenahmebefugnisse sowie Duldungspflichten wie im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie dem Gentechnikgesetz erforderlich. Zur Durchführung der Überwachung nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz soll auf die Befugnisnormen aus diesen Gesetzen zurückgegriffen werden. Die nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 47, 185, 312,313) erforderliche eigenverantwortliche Prüfung des grundrechtsrelevanten Gesetzesvorbehaltes durch den Landesgesetzgeber wird dadurch gesichert, dass es sich bei der Bezugnahme um eine statische Verweisung handelt.

Zur Erleichterung der Aufgaben des Gentechnikrechtes und des Verbraucherschutzes sieht Absatz 2 vor, dass im Rahmen der Überwachung nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz getroffene Feststellungen auch im Bereich der Überwachung des Gentechnikrechtes und des Verbraucherschutzrechtes verwendet werden dürfen.

Zu § 2

Grundrechtseinschränkungen sind nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ausdrücklich zu bezeichnen.